

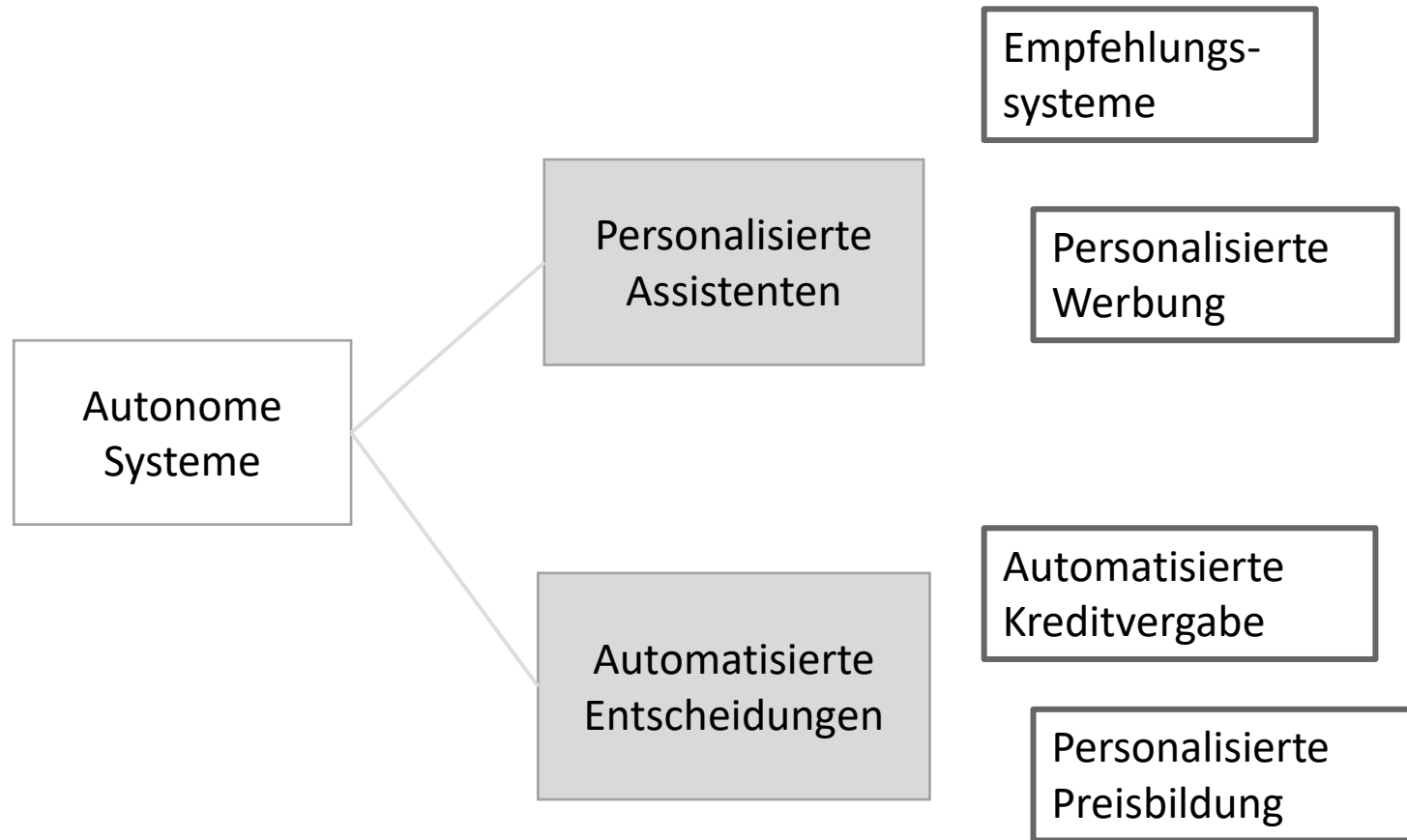
DSGVO und Künstliche Intelligenz

– sinnvolles Regulierungsinstrument
oder Technikverhinderungsrecht?

Datenschutz am Mittag

15.1.2024

Dr. Sabine Schäufler



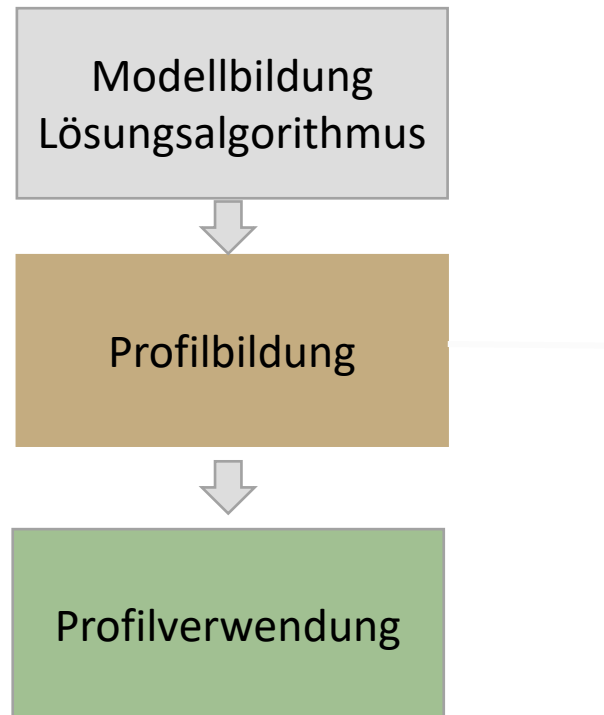
Gliederung

- I. Untersuchungsgegenstand: personalisierte KI-Systeme
- II. Regulierung von KI-Systemen durch die DSGVO anhand des Transparenzgrundsatzes
- III. Weiterentwicklungsoptionen der DSGVO
- IV. Fazit

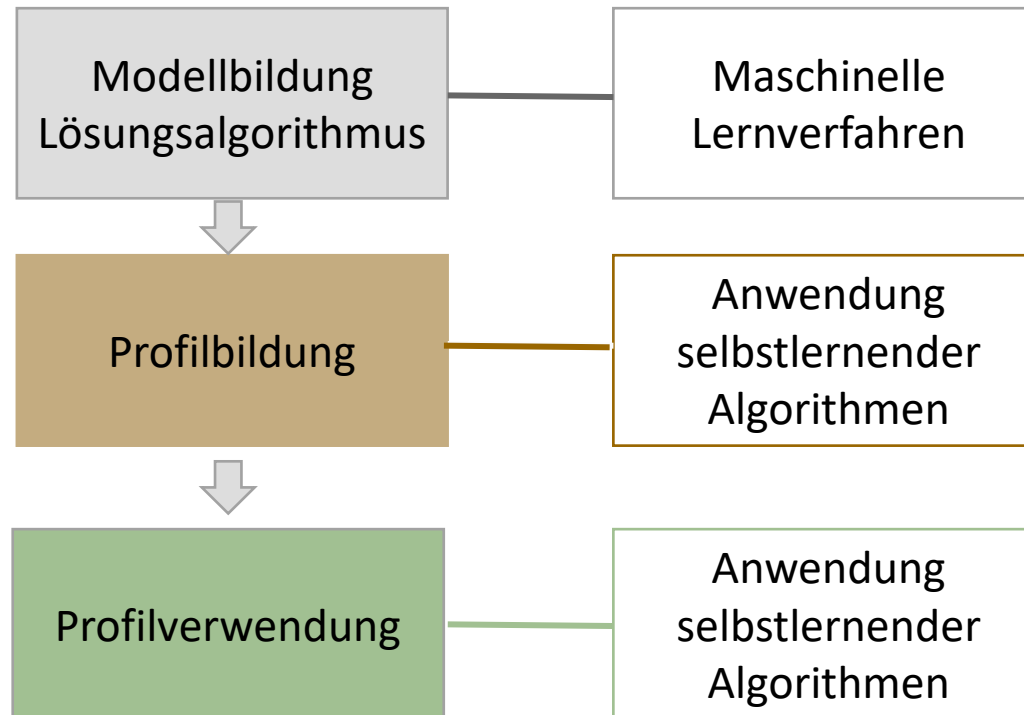
Gliederung

- I. Untersuchungsgegenstand: personalisierte KI-Systeme**
 - 1. Technische Funktionsweise
 - 2. Regulative Zugriffe auf KI-Verfahren
- II. Regulierung von KI-Systemen durch die DSGVO anhand des Transparenzgrundsatzes
- III. Weiterentwicklungsoptionen der DSGVO
- IV. Fazit

1. Technische Funktionsweise

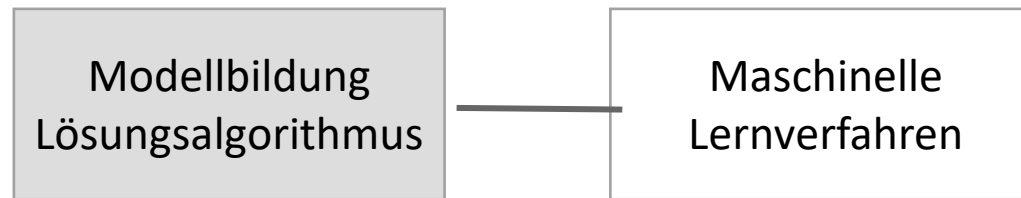


2. Regulative Zugriffe auf KI-Verfahren



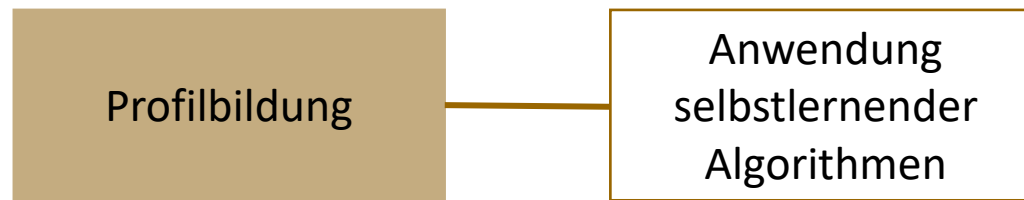
- I. Untersuchungsgegenstand: Personalisierte KI-Systeme
- II. Regulierung von KI-Systemen durch die DSGVO anhand des Transparenzgrundsatzes**
 1. Regulierung des Maschinellen Lernens
 2. Regulierung der Anwendung selbstlernender Algorithmen
 3. Übergreifende Herausforderungen
- III. Weiterentwicklungsoptionen der DSGVO
- IV. Fazit

1. Regulierung des Maschinellen Lernens



- Keine spezifischen Informationspflichten
- Informationspflichten allein im Rahmen des Zweckbestimmungs- und Rechtmäßigkeitsgrundsatzes
- *Vorgehen Garante gegen OpenAI/ChatGPT (März/April 2023)*

2. Regulierung der Anwendung selbstlernender Algorithmen



- Keine profilingspezifischen Informationspflichten
- Unklare Inhalte der profilingspezifischen Informationspflichten als Teil automatisierter Entscheidungen

2. Regulierung der Anwendung selbstlernender Algorithmen

Art. 13 DSGVO:

(...)

- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

(...)

- f) das Bestehen einer **automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling** gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Art. 15 DSGVO

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

(...)

- h) das Bestehen einer **automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling** gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

2. Regulierung der Anwendung selbstlernender Algorithmen



→ Keine profilingspezifischen Informationspflichten
→ Unklare Inhalte der profilingspezifischen Informationspflichten als Teil automatisierter Entscheidungen

- *BGH, Urt. v. 28. Januar 2014, VI ZR 156/13 – Kreditscoring*
- *Generalanwalt Pikamäe, Schlussanträge v. 16. März 2023, C-634/21 – Schufa Holding*

2. Regulierung der Anwendung selbstlernender Algorithmen



- Informationspflichten nur für automatisierte Entscheidungen
- Unklare Inhalte der Informationspflichten über die „involvierte Logik“

2. Regulierung der Anwendung selbstlernender Algorithmen

Art. 13 DSGVO

(...)

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

(...)

f) das Bestehen einer **automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling** gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – **aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik** sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Art. 15 DSGVO

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

(...)

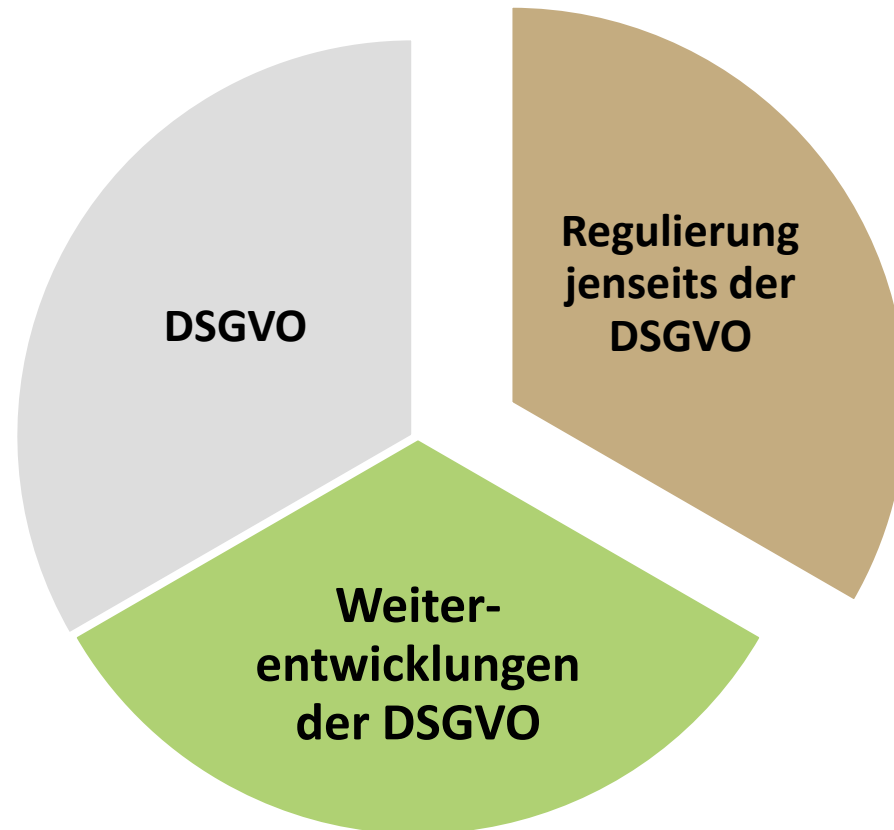
h) das Bestehen einer **automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling** gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – **aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik** sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

3. Übergreifende Herausforderungen des Transparenzgrundsatzes

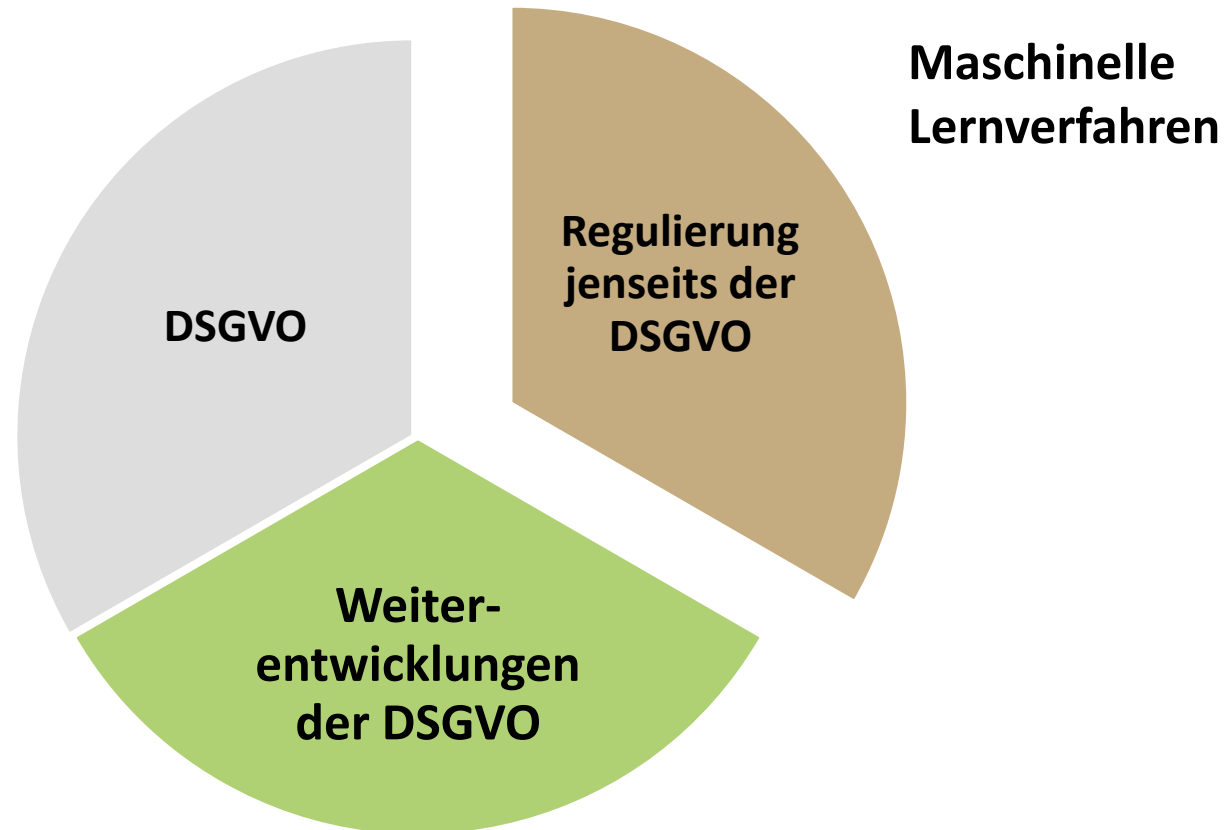
- Unverhältnismäßiger Aufwand
- Entgegenstehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- Faktische Grenzen der Transparenz
 - Technische Illiteralität
 - Zielkonflikt zwischen Präzision und Verständlichkeit
 - Ressourcenbedingte Intransparenz
 - Blackboxphänomen
- Selbstblockaden des Transparenzsystems

- I. Untersuchungsgegenstand: personalisierte KI-Systeme
- II. Regulierung von KI-Systemen durch die DSGVO anhand des Transparenzgrundsatzes
- III. Weiterentwicklungsoptionen der DSGVO**
 - 1. Innovationsrahmen der DSGVO
 - 2. Weiterentwicklungen beim Maschinellen Lernverfahren
 - 3. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen
- IV. Fazit

1. Innovationsrahmen der DSGVO



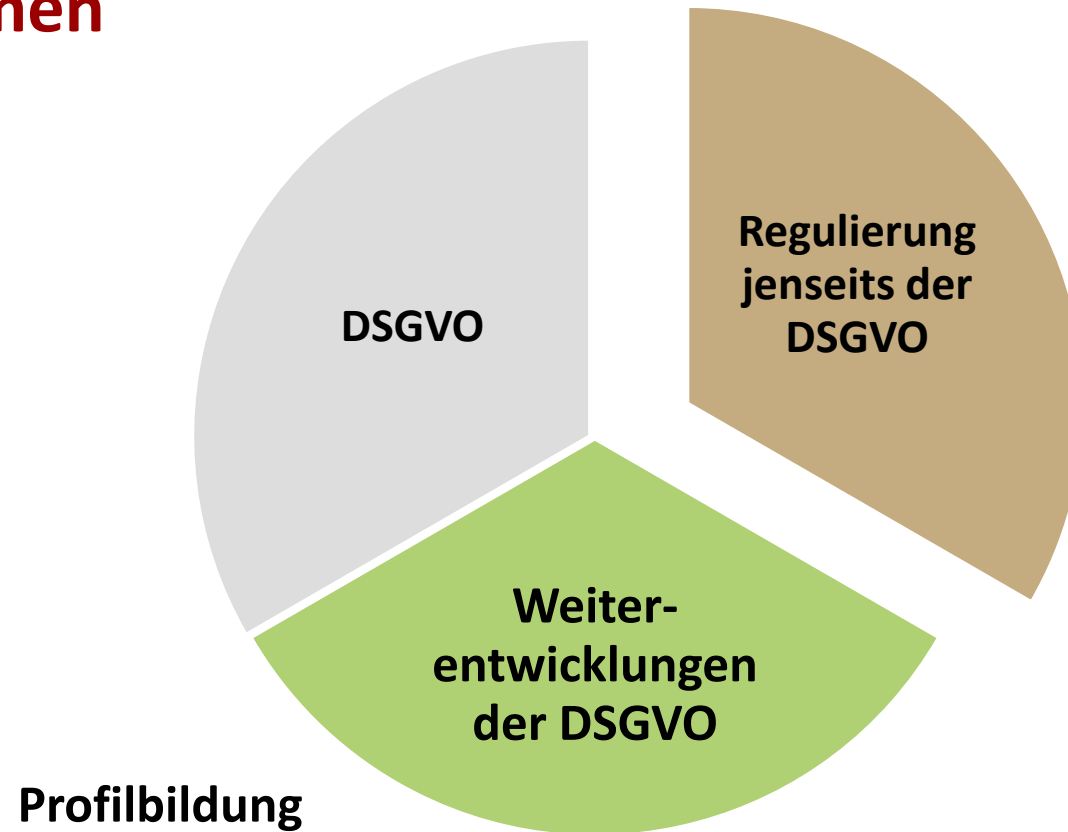
2. Weiterentwicklungen beim Maschinellen Lernverfahren



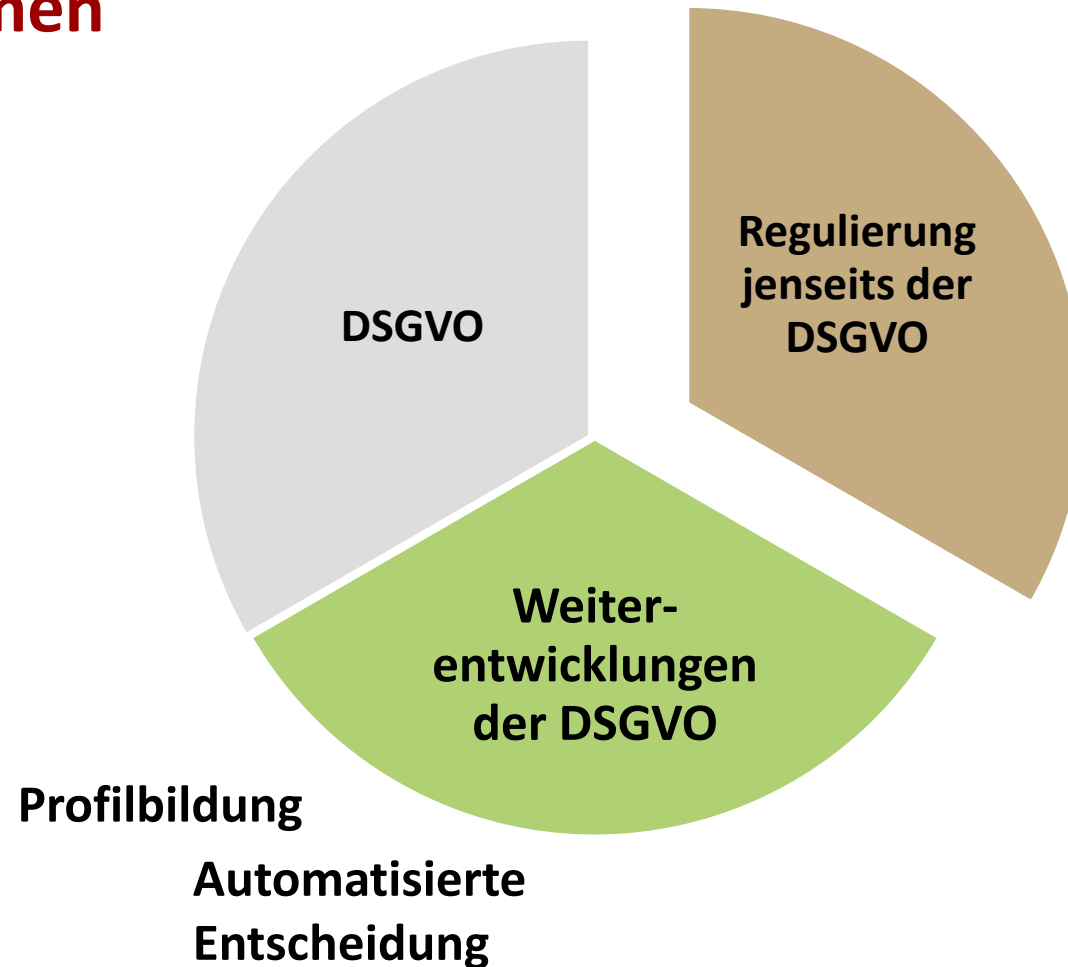
2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen

- a) Profilbildung**
- b) Automatisierte Entscheidung**
- c) Herausforderungen des Transparenzgrundsatzes**

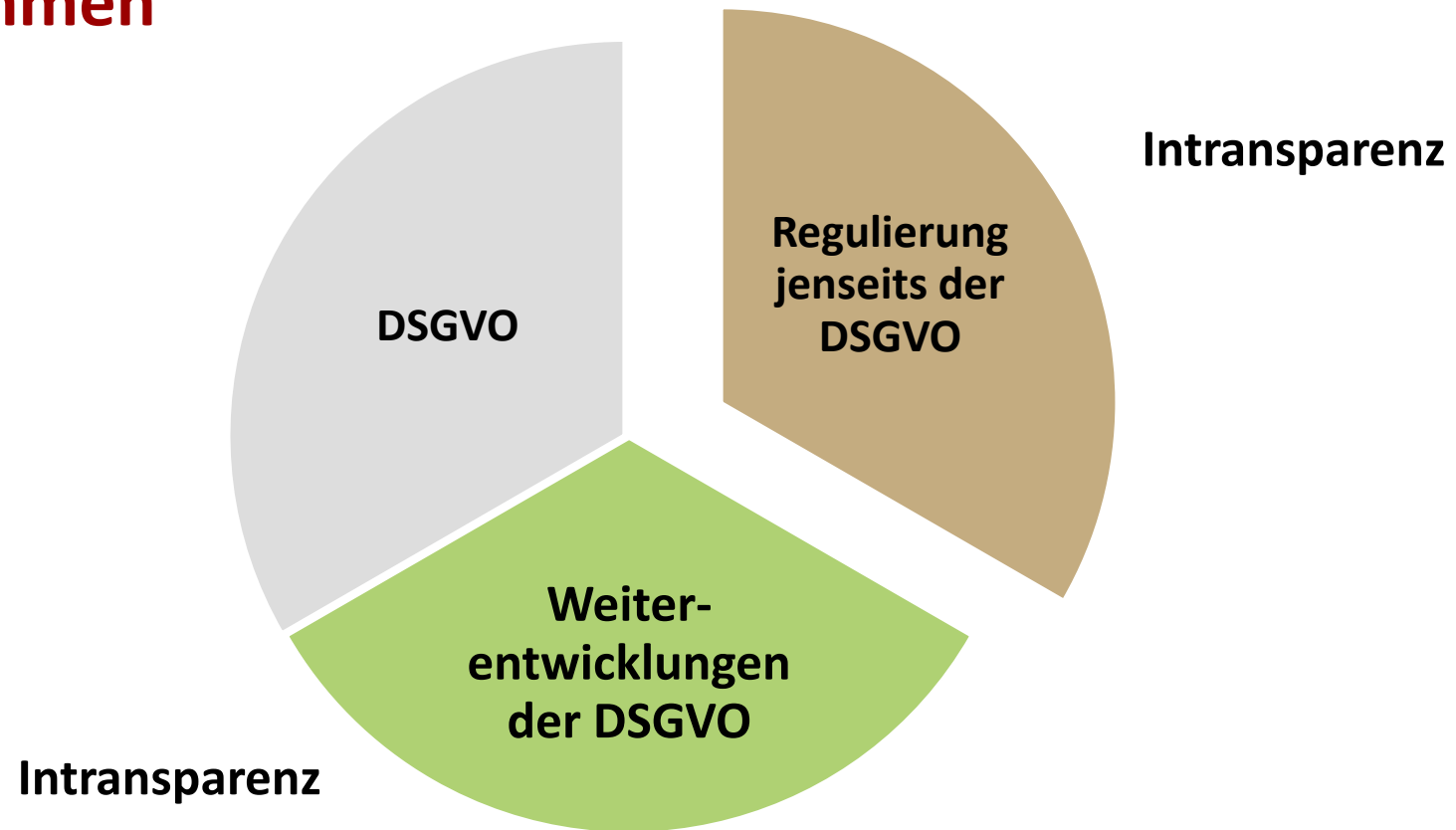
2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen



2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen



2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen



2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen

a) Profilbildung

- Stattfinden der Profilbildung
- Aussagekräftige Informationen zur involvierten Logik der Profilbildung
- Umfassende Einblicksrechte in das Profil ex post

2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen

b) Automatisierte Entscheidung

- Auch teilautomatisierte Entscheidung
 - de lege ferenda
 - de lege lata: Materielles Verständnis der Ausschließlichkeit
 - *EuGH, Urt. v. 7. Dezember 2023, C-634/21 – Schufa Holding*
 - *Generalanwalt Pikamäe, SchlA v. 16. März 2023, C-634/21 – Schufa Holding*
- Inhalt Informationspflichten: Erläuterung der grundlegenden Funktionsweise

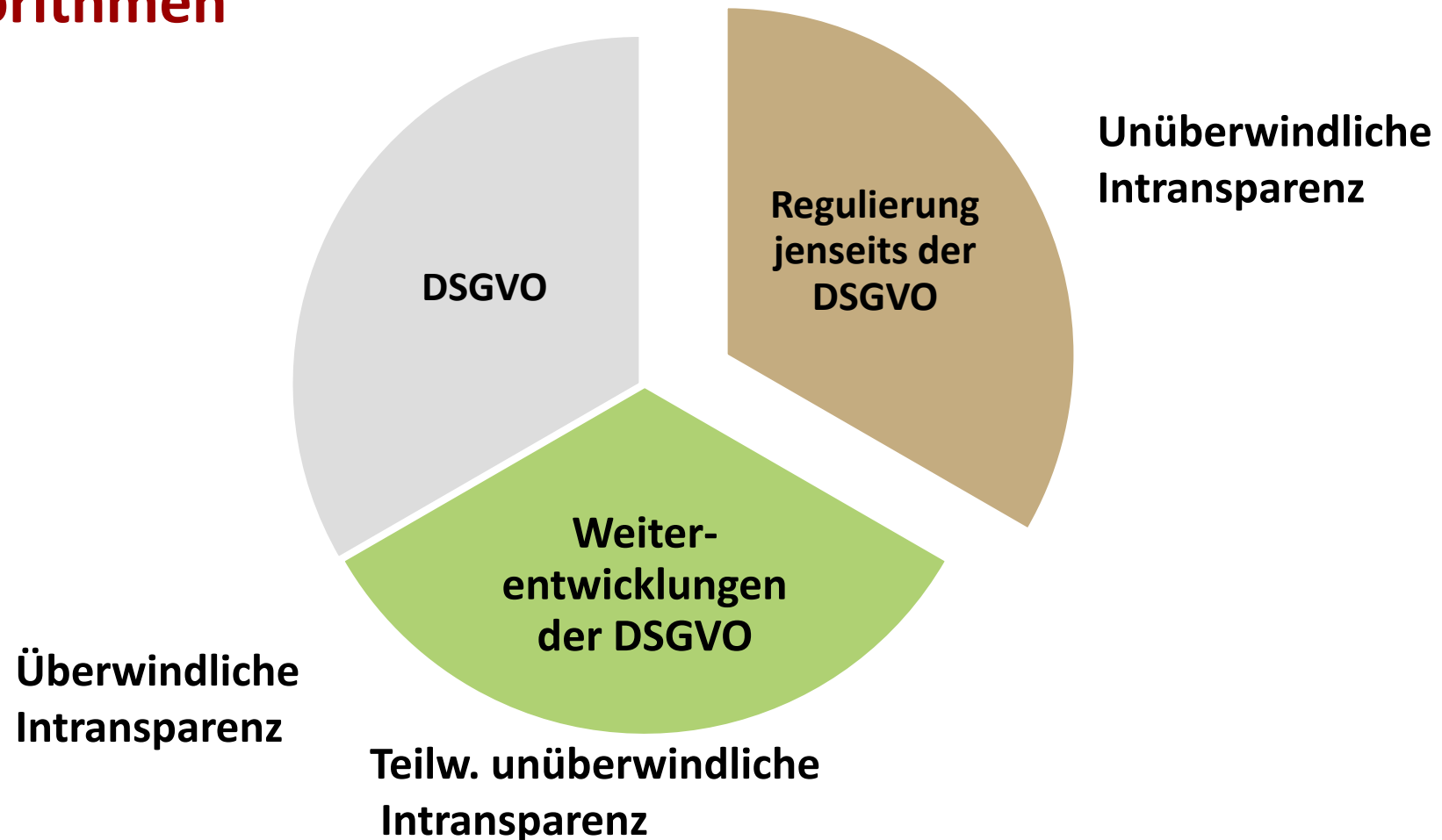
2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen

c) Herausforderungen des Transparenzgrundsatzes

(1) Überwindliche Intransparenz

(2) Unüberwindliche Intransparenz (Blackbox-Phänomen)

2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen



2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen

c) Herausforderungen des Transparenzgrundsatzes

(1) Überwindliche Intransparenz

- Visuelle oder videographische Aufbereitungen
- Technische Informationsassistenten
- Öffnung des Adressatenkreises
 - Einblicksrechte von ExpertInnen oder ForscherInnen
 - Informationspflichten an Gesamtöffentlichkeit

2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen

c) Herausforderungen des Transparenzgrundsatzes

(2) Unüberwindliche Intransparenz

- Explainable AI nicht geeignet
- Übertragung Ansätze tradierter Intransparenzen
 - Menschliche Entscheidungen
 - Technische Verfahren
- Lösungsmechanismen
 - Begründung
 - Inhaltliche Angemessenheitsvorgaben

2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen

c) Herausforderungen des Transparenzgrundsatzes

(2) Unüberwindliche Intransparenz

- Explainable AI nicht geeignet
- Übertragung Ansätze tradierter Intransparenzen
 - Menschliche Entscheidungen
 - technische Verfahren
- Lösungsmechanismen
 - **Begründung**
 - Inhaltliche Angemessenheitsvorgaben

2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen

c) Herausforderungen des Transparenzgrundsatzes

(2) Unüberwindliche Intransparenz

Begründung

- Ziel: Normative Verständlichkeit
- Inhalt
 - Auditabilitätsherstellende Verständlichkeit
(Ermöglichung der Wahrnehmung der Betroffenenrechte in Art. 22 Abs. 3 DSGVO)
 - Risikobasierte Konkretisierung

2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen

c) Herausforderungen des Transparenzgrundsatzes

(2) Unüberwindliche Intransparenz

Begründung

- Ziel: Normative Verständlichkeit
- Inhalt
 - Auditabilitätsherstellende Verständlichkeit
(Ermöglichung der Wahrnehmung der Betroffenenrechte in Art. 22 Abs. 3 DSGVO)
 - Risikobasierte Konkretisierung
 - „Right to Explanation“

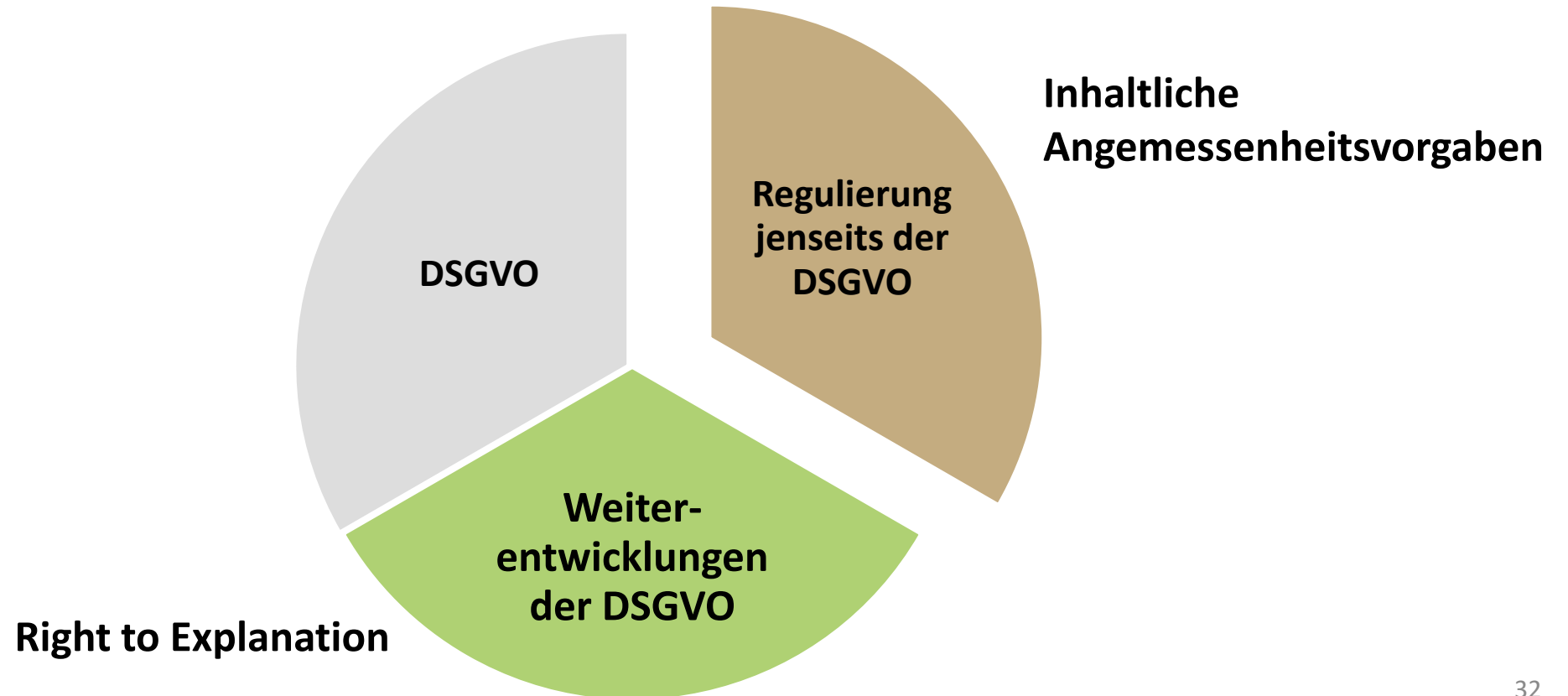
2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen

c) Herausforderungen des Transparenzgrundsatzes

(2) Unüberwindliche Intransparenz

- Explainable AI nicht geeignet
- Übertragung Ansätze tradierter Intransparenzen
 - Menschliche Entscheidungen
 - Technische Verfahren
- Lösungsmechanismen
 - Begründung
 - **Inhaltliche Angemessenheitsvorgaben**

2. Weiterentwicklungen beim Einsatz selbstlernender Algorithmen



- I. Untersuchungsgegenstand: personalisierte KI-Systeme
- II. Regulierung von KI-Systemen durch die DSGVO anhand des Transparenzgrundsatzes
- III. Weiterentwicklungsoptionen der DSGVO
- IV. Fazit**

III. Fazit

